

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder vom 24.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 5 Wahlvorstand

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und den nach § 2 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Beisitzer *innen.

§ 10 Wahlvorschläge

Der Absatz 3, erster Halbsatz, erhält folgende Fassung:

(3) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von der nach § 15 Kommunalwahlgesetz vorgeschriebenen Anzahl von Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften);

Der Absatz 12, Satz 1, erhält folgende Fassung:

(12) Wahlvorschläge können bis zum, nach § 15 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Tag vor der Wahl (Stichtag), 18:00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter*in eigereicht werden.

Der Absatz 14, Satz 1, erhält folgende Fassung:

(14) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am, nach § 18 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Tag vor der Wahl, über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 12 Wählerverzeichnis

Der Absatz 2, Satz 1 und 2 , erhält folgende Fassung:

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am, nach § 10 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die bis zum 12. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung.

Der Absatz 5, Satz 1, erhält folgende Fassung:

(5) Das Wählerverzeichnis wird, in dem nach § 10 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Zeitraum vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wuppertal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der Absatz 8, Einleitung vor der Aufzählung, erhält folgende Fassung:

(8) Der/Die Oberbürgermeister*in macht spätestens am, nach § 14 Kommunalwahlordnung vorgesehenen Tag vor der Wahl, öffentlich bekannt

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.